

15. Der Universitätsrat: Ziel verfehlt und unwirtschaftlich

Der Universitätsrat ist unwirtschaftlich. Er hat bis Ende 2011 aus Landesmitteln 469 T€ ausgegeben, ohne die mit dem neuen Hochschulgesetz 2007 verfolgten Ziele zu erreichen.

Der Universitätsrat hat keine enge Zusammenarbeit und Abstimmung der Universitäten herbeigeführt. Die Öffnung zur Wirtschaft und zu anderen gesellschaftlichen Bereichen ist nicht gelungen.

Die Universitäten haben bei Bewirtungen gegen die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen. Die Geschäftsstelle des Universitätsrats hat bei den Aufträgen das Vergaberecht nicht beachtet.

Der Universitätsrat hatte bis 2010 eine „schwarze Kasse“. Darüber sind öffentliche Mittel zweckwidrig und auch für private Zwecke ausgegeben worden.

15.1 Universitätsrat - neues Hochschulorgan mit externem Sachverstand

Mit dem Hochschulgesetz (HSG) 2007¹ hat das Land den rechtlichen Rahmen für die Hochschulen neu gestaltet. Als neues Hochschulorgan ist der Hochschulrat geschaffen worden. Er soll externen Sachverstand in die Hochschule einbinden und eine Öffnung zur Gesellschaft und Wirtschaft erreichen. Als hochschulinternes Organ hat er Beratungs-, Beschluss- und Kontrollaufgaben. Er beschließt u. a. über die Struktur- und Entwicklungsplanung sowie die Grundsätze für die Mittelverteilung der jeweiligen Hochschule. Ferner überwacht er, ob die Zielvereinbarungen mit dem Wissenschaftsministerium eingehalten werden.²

Eine Besonderheit ist der Universitätsrat. Er ist Hochschulrat für jede der 3 Universitäten in Kiel, Lübeck und Flensburg. Universitätsübergreifend soll er dabei die Struktur der Lehrangebote, die Profilbildung und die Forschungsschwerpunkte besser aufeinander abstimmen.³

¹ Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 28.02.2007, GVOBL. Schl.-H. S. 184, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.02.2011, GVOBl. Schl.-H. S. 34, berichtigt S. 67.

² § 19 HSG.

³ § 20 HSG.

15.2 **Öffnung zur Gesellschaft verfehlt**

Als Mitglieder eines Hochschulrats können mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik aus dem In- und Ausland vorgeschlagen und bestellt werden.¹

Die Universitäten Kiel, Lübeck und Flensburg haben für den Universitätsrat überwiegend Wissenschaftler vorgeschlagen, die das Wissenschaftsministerium bestellt hat. Damit entspricht die Zusammensetzung des Universitätsrats zwar den gesetzlichen Mindestanforderungen. Die vom Gesetzgeber beabsichtigte gesellschaftliche Öffnung zur Wirtschaft, Politik und Kultur ist aber verfehlt worden. Auch die vorgesehene Frauenquote - 4 von 9 Mitgliedern sollen weiblich sein - wird nicht erreicht. Von Mitte 2007 bis Anfang 2009 hatte der Universitätsrat 3, danach nur noch 2 weibliche Mitglieder.

15.3 **Gesetzliche Aufgaben unzureichend wahrgenommen**

Der Universitätsrat hat seine Aufgaben als Hochschulrat für jede der 3 Universitäten formal weitgehend erfüllt. Mit Satzungen und Studiengängen hat er sich aber inhaltlich kaum auseinandergesetzt. Entgegen der gesetzlichen Vorgabe hat er die Einhaltung der Zielvereinbarungen nicht überwacht.

Seinen universitätsübergreifenden, koordinierenden Aufgaben ist er nicht gerecht geworden. Er hat seine Beschlusskompetenzen nicht genutzt, um die Entwicklungs- und Strukturpläne und die Grundsätze der Mittelverteilung aufeinander abzustimmen. Er hat es hingenommen, dass die Präsidien nicht immer fristgerechte und teilweise gar keine Vorlagen erstellt haben.

Die Ursachen der Fehlentwicklung sind vielschichtig und teilweise systembedingt:

- Die 3 Universitäten weisen nach Größe, Struktur und Profil - abgesehen von der Medizin - nur geringe Gemeinsamkeiten auf.
- Für das Koordinierungsfeld Hochschulmedizin ist der Medizinausschuss zuständig. Dessen Aufgaben regelt das HSG gesondert.² Der Universitätsrat hat nur geringe Möglichkeiten, auf den Medizinausschuss einzuwirken.
- Die Universitätspräsidien haben den Universitätsrat lediglich als „kleineres Übel“ hingenommen, um die beabsichtigte Fusion der 3 Universitäten

¹ § 19 Abs. 3 HSG.

² § 33 HSG.

ten zu einer Landesuniversität¹ zu verhindern. Einen Universitätsrat, der seine koordinierenden Aufgaben wahrgenommen und Beschlüsse auch gegen den Willen der Präsidien durchgesetzt hätte, waren sie nicht bereit zu akzeptieren.

Während der ersten Amtszeit hat der Universitätsrat unter seinem Vorsitzenden Prof. Dr. Gaehtgens seine Aufgaben über den gesetzlichen Auftrag hinaus erweitert. Er ist nicht nur als internes Hochschulorgan tätig geworden, sondern hat sich auch als Beratungsorgan von Landesregierung und Landtag verstanden. Dabei hat er wiederholt betont, dass die schleswig-holsteinische Hochschullandschaft unterdimensioniert und unterfinanziert ist.²

Im Mai 2010 hat die Landesregierung ein Sparpaket verabschiedet, das auch die Hochschulen betraf. Der Studiengang Medizin an der Universität Lübeck sollte abgebaut, die wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge an der Universität Flensburg sollten geschlossen werden.³ Der Universitätsrat ist daraufhin kurz vor Ablauf der Amtszeit zurückgetreten. Aus seiner Sicht hätten die Beschlüsse der Landesregierung seine bisherigen Bemühungen um Qualität, Attraktivität und Innovationskraft des Hochschulsystems in Schleswig-Holstein untergraben.⁴

Der danach neu bestellte Universitätsrat hat sich unter seinem Vorsitzenden Dr. Schaumann auf die gesetzliche Funktion als internes Hochschulorgan beschränkt.

15.4 **Ausgaben nicht immer ordnungsgemäß, wirtschaftlich und sparsam**

Von 2007 bis 2011 haben die Universitäten aus den Globalzuweisungen rund 461 T€ für den Universitätsrat ausgegeben. Die Ausgaben entfallen auf Personal- und Sachausgaben für die Geschäftsstelle (46 %), Aufwandsentschädigungen (43 %), Reisekosten (5 %), sonstige Ausgaben (4 %) und Bewirtungskosten (2 %).

Hinzu kommen weitere 7.500 € aus Landesmitteln⁵ für 2 Tagungen von Vorsitzenden der Hochschulräte an deutschen Universitäten.

¹ Pressemitteilung der Landesregierung vom 08.11.2005: Landesregierung stellt Weichen für grundlegende Hochschulreform.

² Perspektiven schaffen (Stellungnahme vom 08.08.2008) und Erfahrungen und Empfehlungen (Stellungnahme vom 18.02.2010), www.unirat-sh.de.

³ Kabinett billigt Bericht der Haushaltsstrukturkommission, Presseerklärung der Landesregierung vom 26.05.2010.

⁴ Rücktrittserklärung der Mitglieder des Universitätsrats vom 27.05.2010, www.hl-live.de.

⁵ Zuwendung aus der Finanzposition 0620.62.547 62.

15.4.1 **Geschäftsstelle seit Mitte 2010 nicht ordnungsgemäß ausgestattet**

Die Geschäftsstelle des Universitätsrats hat ihren Sitz an der Universität Kiel. Der Universitätsrat hat Anfang 2008 deren Ausstattung im Benehmen mit den Universitäten festgelegt. Die Universität Kiel hat zugestimmt, die Ausstattung aus ihrem Grundhaushalt zu finanzieren. Dazu gehören Personalausgaben für den gesetzlich vorgesehenen hauptberuflich tätigen Geschäftsführer¹ und eine halbe Sekretariatsstelle sowie 10.000 € für Sachausgaben.

Die Ausgaben für die Geschäftsstelle sind 2009 mit 143,3 T€ am höchsten. Bis 2011 sind sie auf 69 T€ pro Jahr gesunken. Der Grund: Seit dem Rücktritt des Universitätsrats Ende Mai und dem Ausscheiden des Geschäftsführers Ende August 2010 wird die Geschäftsstelle nicht mehr hauptberuflich geleitet. Die Universität Kiel hat entschieden, dass für die Geschäftsführung nur noch 15 % einer Vollzeitarbeitskraft zur Verfügung gestellt werden. Die Aufgaben nimmt die Syndika der Universität Kiel im Rahmen ihres Hauptamtes wahr. Die halbe Sekretariatsstelle ist gestrichen, die Sachmittelausstattung von 10.000 € auf 5.000 € gesenkt worden.

Die verringerte Ausstattung hätte der Universitätsrat im Benehmen mit den Präsidien der 3 Universitäten beschließen müssen. Das ist nicht geschehen. Der Universitätsrat hat die verringerte Ausstattung zunächst kritisiert, aber letztlich hingenommen. Seither beschränkt sich die Geschäftsstelle weitgehend auf die formale Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Universitätsrats. Sie bereitet Themen nicht inhaltlich vor.

Die **Universität Kiel** verweist darauf, dass sie die Ausstattung der Geschäftsstelle an die tatsächliche Aufgabenerfüllung durch den Universitätsrat angepasst habe.

Der Verzicht auf eine hauptberufliche Geschäftsführung entspricht nicht dem HSG.

15.4.2 **Erstattung von Reisekosten ohne Rechtsgrundlage**

Die Tätigkeit des Universitätsrats ist ehrenamtlich.² Eine gesetzliche Definition von „Ehrenamt“ gibt es nicht. Im weitesten Sinne versteht man unter Ehrenamt eine Tätigkeit, die freiwillig, nicht auf materiellen Gewinn ausgerichtet und gemeinwohlorientiert ist und im öffentlichen Raum stattfindet. Als Ehrenamt wird im engeren Sinn ein öffentliches Amt bezeichnet, das unentgeltlich wahrgenommen wird. Es werden lediglich die baren Ausla-

¹ § 20 Abs. 8 HSG.

² § 20 Abs. 1 Satz 2 HSG i. V. m. § 19 Abs. 3 HSG.

gen und der Verdienstausfall oder ein Pauschbetrag für Zeitverlust ersetzt.¹

Das HSG bestimmt, dass die Universitäten die erforderlichen Aufwendungen des Universitätsrats nach Maßgabe ihrer jeweiligen Verfassung tragen. Die entsprechenden Regelungen sind zwischen den Hochschulen abzustimmen.² Die Verfassungen der Universitäten enthalten keine Regelungen über Art und Höhe der zu erstattenden Aufwendungen. Zu den regelmäßigen Aufwendungen der Mitglieder des Universitätsrats gehören Reisekosten. Sie entstehen für Sitzungen und bei der Wahrnehmung von anderen Terminen, z. B. Gesprächen mit Vertretern der Landesregierung und Parlamentariern.

Bis August 2012 hat der Universitätsrat 21 Sitzungen durchgeführt. Das sind im Jahr durchschnittlich 4 Sitzungen. Die Sitzungen dauerten zwischen 1,25 Stunden³ und 7,5 Stunden⁴. 7 Sitzungen haben weniger als 4 Stunden in Anspruch genommen.

Die Mitglieder des Universitätsrats haben entschieden, ab 2008 die Reisekosten aus Anlass von Sitzungen ohne Nachweis zu erstatten. In Abstimmung mit den Präsidien der Universitäten Flensburg, Kiel und Lübeck wird eine Aufwandsentschädigung als Pauschale je Sitzung gezahlt. Darin sind die Reisekosten enthalten. Sie beträgt 1.500 € je Mitglied bzw. 3.000 € für den Vorsitzenden. Die Pauschalen gehören zu den höchsten in Deutschland.⁵ Als Alternative stand im Universitätsrat zur Abstimmung, Reisekosten nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen und zusätzlich eine Aufwandspauschale von 1.000 € je Mitglied bzw. 2.000 € für den Vorsitzenden festzusetzen. Der Universitätsrat hat diese Lösung verworfen.

Die Entscheidung für die höhere Pauschale ohne Kostennachweis ist nicht sparsam. Sie berücksichtigt nicht, dass die Reisewege der Mitglieder unterschiedlich lang sind. Die kürzesten Entfernungen müssen die Mitglieder aus Hamburg und Bremen zurücklegen, die längste Anreise haben Mitglieder aus München.

Vereinbarungen zur Erstattung von Reisekosten außerhalb von Sitzungen wurden nicht getroffen. Das Land wendet für seine Beamten und Tarifbe-

¹ Bericht der Landesregierung, Initiative für das Ehrenamt in Schleswig-Holstein, Landtagsdrucksache 17/1540, S. 6.

² § 20 Abs. 8 HSG.

³ 20. Sitzung am 24.05.2012 in Flensburg.

⁴ 4. Sitzung am 25.04.2008 in Flensburg.

⁵ Meyer-Guckel, Volker u. a. (Hrsg.), Handbuch Hochschulräte, Essen 2010, S. 81.

schäftigten das Bundesreisekostengesetz (BRKG)¹ an. Da die Mitglieder des Universitätsrats nicht in einem Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis zum Land oder zur Hochschule stehen, gilt für sie das BRKG nicht. Ungeachtet dessen haben sich die Universitäten bei der Erstattung von Reisekosten überwiegend an den Vorschriften des BRKG orientiert, wenn sie gesondert geltend gemacht worden sind. Das ist sachgerecht.

Abweichend davon hat die Universität Kiel dem Vorsitzenden bis 2010 für Termine außerhalb von Sitzungen teilweise auch pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt. Dafür gibt es keine Rechtsgrundlage.

Die **Universitäten Kiel und Lübeck** verweisen im Zusammenhang mit der hohen Aufwandsentschädigung darauf, dass der Universitätsrat anders als andere Hochschulräte für 3 Universitäten beratend tätig sei. Falls der Universitätsrat zunächst weiterhin bestehen bleibt, will sich die Universität Kiel für eine klarere Regelung zum Auslagenersatz und eine deutlich reduzierte Aufwandsentschädigung einsetzen. Die Universität Lübeck beabsichtigt, sich mit den Präsidien der anderen Universitäten auszutauschen, um zu einer angemesseneren Aufwandsentschädigung zu kommen.

Der **LRH** empfiehlt, für alle Hochschulräte die Grundsätze, nach denen Mitgliedern Reisekosten erstattet und Aufwandsentschädigungen gewährt werden können, im HSG zu regeln.

15.5 **Bewirtungen: Missachtung des Haushaltsrechts**

Die Universitätsratsmitglieder sind von allen 3 Hochschulen regelmäßig zum Essen eingeladen worden. Sie wurden nicht nur durch das Studentenwerk Schleswig-Holstein (Universität Kiel) oder die Zentralküche des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (Universität Lübeck) bewirtet. Die Präsidien haben in Restaurants eingeladen - mit Ausgaben von teilweise mehr als 70 € je Person.

Beispiele für Bewirtungsausgaben

Universität	Rechnungsdatum	Betrag in €	Teilnehmerzahl
Kiel	20.12.2007	811,00	12
Flensburg	28.10.2010	442,80	unklar
Lübeck	06.05.2010	797,50	unklar: 8 bis 11

Bei diesen sogenannten „Arbeitsessen“ haben in einem Fall 12 Teilnehmer 10 Flaschen Wein konsumiert. In einem anderen Fall enthält die Rechnung

¹ Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom 26.05.2005, BGBl. I S. 1418, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.02.2013, BGBl. I S. 285 i. V. m. § 84 LBG und § 23 Abs. 4 TV-L.

9 Flaschen Wein und weitere Alkoholika. Die Universitäten haben die Rechnungen aus öffentlichen Mitteln bezahlt.

Essen und Trinken sind grundsätzlich der privaten Lebensführung zuzuordnen. Dienstlich veranlasste Mehraufwendungen für Verpflegung sind aus den pauschalen Aufwandsentschädigungen oder aus Tagegeldern im Rahmen der Reisekostenrechnung zu tragen. Die Mitglieder des Universitätsrats erhalten sehr hohe Aufwandspauschalen. Der Kanzler der Universität Kiel hat nach Abstimmung mit den Präsidien der 3 Universitäten dem Vorsitzenden des Universitätsrats im Februar 2008 mitgeteilt, dass *„die Aufwandsentschädigung alle im Zusammenhang mit den jeweiligen Sitzungen anfallenden Kosten, insbes. Reise- und Hotelkosten“* decke.

Die sogenannten „Arbeitsessen“ mit dem Universitätsrat gehören nicht zu den Repräsentationsaufgaben der Präsidien.¹ Repräsentation setzt immer einen Teilnehmerkreis voraus, in dem Externe überwiegen. Die Universitätsratsmitglieder sind keine Externen, sondern Mitglieder der Hochschule.² Außerdem haben die Universitäten den Kreis der bewirteten Personen und den Anlass der Bewirtung auf den zahlungsbegründenden Unterlagen unzureichend dokumentiert.

Der LRH beanstandet das Finanzgebaren der Universitäten. Jeder Teilnehmer hätte sein Essen und seine Getränke selbst zahlen müssen. Nur die Mitglieder des Präsidiums der Universität Lübeck haben im April 2011 ihren Rechnungsanteil an der Bewirtung des Universitätsrats privat getragen.

Das **Wissenschaftsministerium** hält es zumindest für zweifelhaft, dass keine Mittel für die Bewirtungskosten des Universitätsrats hätten eingesetzt werden dürfen. Gerade das HSG fordere, dass die Mitglieder Persönlichkeiten sein sollen, die aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Politik aus dem In- und Ausland stammen und nicht einer Hochschule oder einem Ministerium des Landes angehören. Ferner verweist das Ministerium auf die 10 Hinweise des Finanzministeriums zum Umgang mit Verfügungsmitteln, die unter Nr. 4 eine Inanspruchnahme für interne Repräsentationsaufgaben nicht grundsätzlich ausschließen.³ Dort heißt es: *„Bei Inanspruchnahme der Verfügungsmittel für interne Repräsentationsaufgaben ist hinsichtlich der in Betracht kommenden Anlässe und der Höhe der Aufwendungen äußerste Zurückhaltung angebracht.“*

¹ Z. B. im Haushalt der Universität Kiel Finanzposition 8888.00.529 01 - Zur Verfügung des Rektorats und der Fakultäten.

² § 13 Abs. 1 Nr. 6 HSG.

³ Erlass des Finanzministeriums, gültig ab Haushaltsplanaufstellung 2011, nicht veröffentlicht.

Das **Wissenschaftsministerium** kündigt an, den Hochschulen für die Zukunft Hinweise zum Verfahren im Zusammenhang mit den Bewirtungskosten und der Aufwandsentschädigung zu geben.

Die **Universitäten** rechtfertigen die Einladungen damit, dass die Universitätsratsmitglieder wie Externe wahrgenommen und behandelt worden seien. Sie machen zudem geltend, dass die abendlichen Treffen „*quasi die einzige Möglichkeit darstellten, mit den (standortfernen) Mitgliedern des Universitätsrats in einen informellen Austausch zu kommen.*“ Nur durch die Einladung hätten die Universitäten gewährleisten können, dass die Mitglieder des Universitätsrats ihre Freizeit am Abend vor der eigentlichen Sitzung mit den Mitgliedern der Präsidien verbringen und damit für die erforderlichen Gespräche zur Verfügung standen.

Die **Universität Lübeck** hat mitgeteilt, eine hochschuleigene Bewirtungsrichtlinie zu erlassen. Sie begrüßt die Ankündigung des Wissenschaftsministeriums, den Hochschulen Hinweise dazu zu geben. Es sei wichtig, für diesen sensiblen Bereich einen Rechtsrahmen zu entwickeln, der sowohl den Vorgaben des Haushaltsrechts als auch den spezifischen Rahmen- und Wettbewerbsbedingungen von Hochschulen Rechnung trage. Die angemessene Höhe von Repräsentationsausgaben sei nicht nur in Relation zur Finanzsituation des Landes und der Hochschulen zu ermitteln, sondern auch im Kontext der spezifischen gesellschaftlichen Erwartungen und der daraus abgeleiteten gesetzlichen Aufgabenstellung des Landes an sein Hochschulsystem.

Der **LRH** bleibt bei seiner Feststellung. Die Präsidien haben sowohl die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als auch - soweit vorhanden¹ - die eigenen Richtlinien zu Bewirtungskosten nicht beachtet. Die Mitglieder der Hochschulräte stehen zwar in keinem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Land, sind aber Mitglieder der jeweiligen Hochschule.² Insoweit hätten sie nicht bewirtet werden dürfen. Es ist angesichts der Finanzsituation der Hochschulen und des Landes nicht vertretbar, dass die Präsidien aus Landesmitteln für die Repräsentation hohe Ausgaben veranlassen. Die Einladungen widersprechen der Vorbildfunktion der Präsidien. Spezifische gesellschaftliche Erwartungen und Gepflogenheiten außerhalb des öffentlichen Sektors können kein Maßstab sein.

¹ Bewirtungsrichtlinien der Universität Kiel von 2007, überarbeitet 2008, nicht veröffentlicht.

² § 13 Abs. 1 Nr. 6 HSG.

15.6 Verstöße gegen das Vergaberecht

Die Universitäten sind verpflichtet, die LHO und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu beachten. Das gilt auch für den Universitätsrat.

Für den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen ist grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung vorgeschrieben. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A ist einzuhalten.¹

Gegen diese Vorschriften hat die Geschäftsstelle des Universitätsrats verstoßen. Sie hätte vor ihren Auftragsvergaben mehrere Angebote im Wettbewerb einholen müssen. Außerdem fehlen Vergabevermerke. Sie sind auch bei Freihändiger Vergabe erforderlich. Das betrifft die Aufträge zur Gestaltung des Briefbogens bzw. des Logos des Universitätsrats und Visitenkarten ebenso wie den Auftrag an eine Firma in München zur Erstellung und Pflege der Homepage des Universitätsrats. Die zwischen 2007 und 2009 abgewickelten Aufträge für die Druckerzeugnisse haben ein Volumen von mehr als 5.000 €, darunter 460 € für 100 Visitenkarten des Geschäftsführers.

15.7 „Schwarze Kasse“ des Universitätsrats

Mitte 2008 hat der Geschäftsführer für den Universitätsrat ein Konto bei einem Kreditinstitut eröffnet. Sein Nachfolger hat das Konto Mitte 2010 aufgelöst.

Eine Ermächtigung zur Eröffnung eines solchen Kontos lag nicht vor („schwarze Kasse“). Die Einrichtung des Kontos ist haushaltsrechtlich unzulässig.²

Zudem hat sich der Geschäftsführer der Bank gegenüber als allein Verfügungsberechtigt ausgegeben. Selbst wenn eine Ermächtigung für ein Konto bei einem Kreditinstitut vorliegt, dürfen darüber nur 2 Personen der für Zahlungen zuständigen Stelle gemeinsam verfügen.³ Auch diese Vorschrift hat der Geschäftsführer missachtet.

Zwischen Juli und September 2008 sind auf dieses Konto 9.500 € eingegangen, darunter 7.500 € vom Wissenschaftsministerium. Die Landesmittel sind als Zuwendung für eine Tagung von Hochschulratsvorsitzenden im

¹ VV Nr. 2.2 zu § 55 LHO.

² Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO (VV-ZBR), Amtsbl. Schl.-H. 2007, S. 429, hier: VV-ZBR Nr. 5 zu § 79 LHO.

³ VV-ZBR Nr. 2.2.2 zu § 79 LHO.

Oktober 2008 in Tremsbüttel (Tremsbüttel I) bewilligt und ausgezahlt worden. Hinzu kommen Spenden von 2.000 € aus der Wirtschaft.

Der Universitätsrat ist rechtlich nicht selbstständig. Die Zahlungsvorgänge hätten über die Landeskasse abgewickelt werden müssen. Das Wissenschaftsministerium hätte die Auszahlung nicht über ein Konto bei einem Kreditinstitut abwickeln dürfen. Als Begründung für die Auszahlung auf diesem Zahlungsweg hat das Wissenschaftsministerium mitgeteilt, der Vorsitzende des Universitätsrats habe dem damaligen Minister die Bankverbindung persönlich und schriftlich am 23.07.2008 offiziell mitgeteilt.

Für die Förderung des Universitätsrats hat der Haushaltsgesetzgeber keine Mittel zur Verfügung gestellt. Der in Anspruch genommene Haushaltsansatz war für sächliche Verwaltungsausgaben¹ veranschlagt. Zuwendungen fallen nicht darunter.

Die Zuwendung ist bewilligt worden, obwohl der Geschäftsführer des Universitätsrats trotz gesonderter Aufforderung keinen Finanzierungsplan vorgelegt hat. Er hat sich auf eine Kostenkalkulation beschränkt. Geplanten Ausgaben von 19.400 € steht eine Zuwendung von bis zu 7.500 € gegenüber. Das Wissenschaftsministerium hätte auf dieser Grundlage die Zuwendung nicht gewähren dürfen. Finanzierungspläne gehören zu den vorgeschriebenen Antragsunterlagen und sind Teil des Zuwendungsbescheids.

Der Geschäftsführer hat den Verwendungsnachweis nicht fristgerecht zum 30.11.2008 vorgelegt. Trotz Aufforderung durch das Wissenschaftsministerium hat er bis zu seinem Ausscheiden im März 2009 die Verwendung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen.

Sein Nachfolger hat im April 2009 Einnahmen und Ausgaben der Tagung im Oktober 2008 gegenübergestellt. Gleichzeitig hat er beantragt, die nicht verwendeten Anteile der Zuwendung für eine bereits im März 2009 durchgeführte Folgetagung (Tremsbüttel II) verwenden zu dürfen. Eine Endabrechnung für diese Tagung hat er ebenfalls beigefügt.

Der Verwendungsnachweis für Tremsbüttel I enthält falsche Angaben: Die Zuwendungen Dritter sind mit 13.500 € zu niedrig angegeben. Es standen 19.500 € zur Verfügung. Der Stifterverband für die deutsche Wissenschaft hat 10.000 € gespendet. Diese Mittel sind über ein Drittmittelkonto der Universität Kiel bewirtschaftet worden.

¹ Finanzposition 0620.62.547 62.

Von den 19.500 € sind nur knapp 8.600 € für Tremsbüttel I eingesetzt worden. Weitere 1.590 € kommen aus dem Grundhaushalt der Universität Kiel.

Die Zuwendung des Landes war nicht erforderlich. Laut Zuwendungsbescheid des Wissenschaftsministeriums hätte der Universitätsrat zur Finanzierung von Tremsbüttel I vorrangig die Mittel Dritter einsetzen müssen. Das Wissenschaftsministerium hat deshalb den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben.¹ Die Universität Kiel hat die Zuwendung in voller Höhe zuzüglich der Verzugszinsen am 01.03.2013 an das Land zurückgezahlt.²

Auch die Endabrechnung für Tremsbüttel II enthält unzutreffende Angaben. Sie weist eine Mindereinnahme von 1.402 € aus, die aus dem Sachmittelhaushalt des Universitätsrats auszugleichen sei. Tatsächlich sind nur knapp ein Drittel der zweckgebundenen Mittel auf dem Konto bei dem Kreditinstitut für die Tagungen Tremsbüttel I und II verwendet worden. Die übrigen Mittel sind für andere Zwecke ausgegeben worden.

Der bis August 2010 beim Land beschäftigte Geschäftsführer hat über 5.000 € auch für private Zwecke ausgegeben, z. B. für

- Bußgeld in einer Verkehrssache,
- Bekleidung,
- Einkauf in einem Wiener Tabakfachgeschäft.

Das **Wissenschaftsministerium und die Universität Kiel** haben aufgrund der Feststellungen des LRH Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft gestellt. Die Staatsanwaltschaft hat ein Strafverfahren eingeleitet.

Der ehemalige Geschäftsführer des Universitätsrats hat Gelegenheit erhalten, zu den Feststellungen des LRH Stellung zu nehmen. Er hat durch seinen rechtlichen Vertreter mitgeteilt, dass zumindest dem damaligen Haushaltsdezernenten und dem Kanzler der Universität Kiel die Existenz des privatwirtschaftlich geführten Kontos bekannt gewesen sei. Das Wissenschaftsministerium und die Universität Kiel hätten aufgrund der Feststellungen des LRH Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft gestellt, um die falsche Verwendung der Mittel zu prüfen und das Fehlverhalten des Geschäftsführers zu ahnden.

¹ Bescheid vom 07.02.2013.

² Insgesamt 9.339,57 €.

15.8 **Ländervergleich: 16 Bundesländer - 15 verschiedene Regelungen**

In allen Ländern außer Bremen gibt es Hochschulräte. Einen gemeinsamen Universitätsrat für mehrere Hochschulen wie in Schleswig-Holstein gibt es sonst nicht.

Die Kompetenzen der Hochschulräte sind in den Bundesländern sehr unterschiedlich gestaltet. Es gibt Hochschulräte, die ausschließlich beratende Aufgaben haben, aber auch solche mit ausgeprägten Beschluss- und Kontrollaufgaben. Insgesamt gesehen sind die Hochschulräte in Schleswig-Holstein nur mit wenigen Entscheidungskompetenzen ausgestattet. Personalentscheidungskompetenzen (z. B. Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten) sind nicht vorhanden.

Die Wirkkraft der Hochschulräte hängt in Schleswig-Holstein davon ab, dass die Präsidien deren Empfehlungen für die Entwicklung der Hochschule auch nutzen. Dieses ist an den 3 Universitäten zu wenig der Fall gewesen, da es an der Akzeptanz eines solchen Gremiums gefehlt hat.

15.9 **Der Universitätsrat: Ziel verfehlt und unwirtschaftlich**

Zusammenfassend stellt der LRH fest: Der Universitätsrat hat sich nicht bewährt. Er ist unwirtschaftlich. Dem Universitätsrat hat es an Durchsetzungskraft und Akzeptanz innerhalb der Universitäten gefehlt. Der Gesetzgeber hat ihn nur mit wenigen Entscheidungskompetenzen ausgestattet. Durch den Verzicht auf einen hauptberuflichen Geschäftsführer ist der Universitätsrat seit 2010 weiter geschwächt worden.

Die Universitäten des Landes weisen nach Größe, Struktur und Profil nur wenige Gemeinsamkeiten auf. Außer in den Bereichen Medizin, Wirtschaftswissenschaften und Informatik gibt es kaum fachbezogene Überschneidungen in Lehre und Forschung. Es ist dem Universitätsrat nicht gelungen, Ansätze für eine Zusammenarbeit und Koordination in anderen Bereichen zu entwickeln.

Um die vom Gesetzgeber angestrebten Ziele zu erreichen, müsste der Frauenanteil erhöht werden. Zudem müssten mehr Mitglieder aus den Bereichen Wirtschaft, Kultur und Politik für eine Mitarbeit im Universitätsrat gewonnen werden.

Das **Wissenschaftsministerium** stimmt dem LRH zu, dass der Universitätsrat die in ihn gesetzten Erwartungen im Wesentlichen nicht erfüllt hat. Auch die **3 Universitäten** teilen die Feststellungen des LRH zur Aufgabenwahrnehmung des Universitätsrats.

15.10 Empfehlung: Universitätsrat abschaffen

Die Landesregierung hat bereits im September 2011 Möglichkeiten für eine Umstrukturierung des Universitätsrats dargestellt.¹ Dazu gehörte auch die Abschaffung des Universitätsrats als hochschulübergreifendes Gremium. Eine Entscheidung hat sie bis zum Ende der 17. Legislaturperiode nicht getroffen. Die Landesregierung hat insbesondere geltend gemacht, dass bei Abschaffung des Universitätsrats das Land selbst die Koordinierung zwischen den Universitäten wahrnehmen müsse. Das hätte personellen Mehraufwand beim Land zur Folge. Die Landesregierung berücksichtigt dabei nicht, dass die Übertragung staatlicher Beschluss- und Kontrollaufgaben auf ein hochschulübergreifendes Gremium dort entsprechende Kompetenzen und Ressourcen erfordert.

Da die laufende Amtsperiode des Universitätsrats im September 2013 endet, beabsichtigt das **Wissenschaftsministerium**, den Universitätsrat mit einem vorgezogenen eigenen Gesetzentwurf abzuschaffen. Die notwendigen Gesetzesänderungen sollen rechtzeitig vor Ablauf der laufenden Amtsperiode des Universitätsrats in Kraft treten. Der **LRH** begrüßt die Entscheidung.

Der Koalitionsvertrag 2012 bis 2017 sieht darüber hinaus vor, im Dialog mit den Hochschulen die Landesrektorenkonferenz und die Landes-Astenkonferenz zu einem gemeinsamen Beratungsgremium für die Landesregierung weiterzuentwickeln.²

Der **LRH** hält vor der Einführung eines neuen Gremiums eine sorgfältige Kosten-Nutzen-Analyse für unverzichtbar. Sie muss auch die Aufgabenstellung des Ministeriums einbeziehen. Die Einrichtung eines zusätzlichen hochschulübergreifenden Organs ist entbehrlich, wenn das Land selbst die Entscheidungen über die Hochschulstruktur trifft. Dies wäre beispielsweise im angekündigten Hochschulentwicklungskonzept möglich.

¹ Landtagsdrucksache 17/1858.

² Anhang zum Koalitionsvertrag 2012 bis 2017.